

Bundesgesetzblatt ¹⁴³³

Teil I

G 5702

2019 **Ausgegeben zu Bonn am 21. Oktober 2019** **Nr. 36**

Tag	Inhalt	Seite
9.10.2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung FNA: 7100-1-11	1434
9.10.2019	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt FNA: 7822-7-2, 7822-7-5	1441
9.10.2019	Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung FNA: 2121-2-2, 2121-51-11	1450
15.10.2019	Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungs- verordnung 2020 – RBSFV 2020) FNA: neu: 860-12-1-8; 860-12-1-7	1452
17.10.2019	Verordnung über die Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen (See-Unterkunftsverordnung – SeeUnterkunftsV) FNA: neu: 9513-38-9; 9513-38-3	1453

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Verkehrsblatt	1464
---	------

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Vom 9. Oktober 2019

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet auf Grund

- des § 11a Absatz 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist,
- des § 34g der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 8 wird das Wort „Eingeschränkter“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 11 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung“.
 - c) In der Angabe zu § 13 wird das letzte Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Interessenkonflikte“ gestrichen.
 - d) In der Angabe zu § 18 werden die Wörter „eines Beratungsprotokolls“ durch die Wörter „einer Geeignetheitserklärung“ ersetzt.
 - e) Nach der Angabe zu § 18 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 18a Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Sachkundeprüfung

(1) Gegenstand der Sachkundeprüfung nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung sind die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten und deren praktische Anwendung:

1. fachliche Grundlagen:
 - a) rechtliche Grundlagen für die Finanzanlagenvermittlung und Finanzanlagenberatung,

- b) steuerliche Behandlung der Finanzanlagen,
- c) offene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und die Möglichkeiten der staatlichen Förderung,
- d) geschlossene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
- e) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes;

2. Kundenberatung:

- a) Erstellung von Kundenprofilen und Bedarfs-ermittlung,
- b) Lösungsmöglichkeiten,
- c) Produktdarstellung und Information.

(2) Die Einzelheiten der inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung bestimmen sich nach der Anlage 1.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese anbietet.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mehrere Industrie- und Handelskammern können im Rahmen des § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung der Sachkundeprüfung, insbesondere über einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, schließen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Teils voraus.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Sachgebiete. Sie sind anhand praxisbezogener Aufgaben und in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen. Der schriftliche Teil der Prüfung kann mit Hilfe unterschiedlicher Medien durchgeführt werden.“

bb) In den neuen Sätzen 5 bis 7 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Im praktischen Teil der Prüfung wird jeweils ein Prüfling geprüft. Dieser Prüfungsteil umfasst die Kundenberatung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und wird als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „ist nicht zu absolvieren“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4 Nummer 1“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Es können jedoch folgende Personen anwesend sein:
1. Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
 2. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses,
 3. Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
 4. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren, oder
 5. Personen, die dafür vorgesehen sind, in einen Prüfungsausschuss berufen zu werden.
- Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.“
- f) In Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt gefasst:
- „§ 4
Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen
(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
 - a) als Geprüfter Bankfachwirt oder als Geprüfte Bankfachwirtin,
 - b) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen,
 - c) als Geprüfter Investment-Fachwirt oder als Geprüfte Investment-Fachwirtin,
 - d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung,
 - e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
 - f) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
 - g) als Investmentfondskaufmann oder als Investmentfondskauffrau;
 2. ein Abschlusszeugnis
 - a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss,
 - b) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder
 - c) als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird;
 3. ein Abschlusszeugnis als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „Familienname“ wird durch das Wort „Name“ ersetzt.
- bbb) Das Wort „Firmen“ wird durch das Wort „Firma“ ersetzt.
- bb) In Nummer 8 wird das Wort „Familienname“ durch das Wort „Name“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Familienname“ durch das Wort „Name“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt gefasst:
- „§ 8
Zugang
Die Angaben nach § 6 Satz 1 Nummer 2 und 9 dürfen nicht automatisiert abgerufen werden. Die Registerbehörde darf zu diesen Angaben nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft geben.“
8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 1 276 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 919 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis

nach § 34f Absatz 1 Satz 1 oder nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung.“

9. § 10 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Beendigung des Versicherungsvertrags, insbesondere infolge einer wirksamen Kündigung“.

10. In § 11 wird vor dem Wort „Interesse“ das Wort „bestmöglichen“ eingefügt.

11. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung

(1) Der Gewerbetreibende muss angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, die zwischen ihm und den bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten einerseits und den Anlegern andererseits sowie zwischen den Anlegern auftreten können. Sofern ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, hat der Gewerbetreibende diesen durch angemessene Maßnahmen so zu regeln, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird.

(2) Reichen die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung der Interessen des Anlegers riskiert wird, legt der Gewerbetreibende dem Anleger die allgemeine Art oder die Quellen von Interessenkonflikten rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts eindeutig offen. Die Mitteilung hat mittels eines dauerhaften Datenträgers zu erfolgen und muss so ausführlich sein, dass der Anleger seine Entscheidung über die Anlageberatung oder Anlagevermittlung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.

(3) Der Gewerbetreibende darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Anlegers zu handeln, unvereinbar ist. Der Gewerbetreibende darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Beschäftigten geschaffen werden könnten, einem Anleger eine bestimmte Finanzanlage zu empfehlen, obwohl er eine andere, den Bedürfnissen des Anlegers besser entsprechende Finanzanlage anbieten kann. Hinsichtlich der Vergütung und Bewertung der Beschäftigten nach Satz 1 gilt Artikel 27 Absatz 1, 2, 3 Satz 2 und Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 vom 28. August 2017 (ABl. L 329 vom 28.8.2017, S. 4) geändert worden ist, entsprechend.“

12. § 12 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Familiennamen“ wird durch das Wort „Namen“ ersetzt.
- b) Das Wort „Firmen“ wird durch das Wort „Firma“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten

(1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts und in verständlicher Form angemessene Informationen über die Finanzanlagen und die damit verbundenen Risiken, die vorgeschlagenen Anlagestrategien und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit der Anleger nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihm angebotenen oder von ihm nachgefragten Finanzanlagen verstehen und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden und müssen folgende Angaben enthalten:

1. hinsichtlich der Finanzanlagen und der vorgeschlagenen Anlagestrategie unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundengattung, für die die Finanzanlage bestimmt ist (Zielmarkt) im Sinne des § 80 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes:
 - a) geeignete Leitlinien zur Anlage in solche Arten von Finanzanlagen oder zu den einzelnen Anlagestrategien,
 - b) geeignete Warnhinweise zu den Risiken, die mit dieser Art von Finanzanlagen oder zu den einzelnen Anlagestrategien verbunden sind, und
 - c) ob die Art der Finanzanlage für Privatkunden oder für professionelle Kunden bestimmt ist;
2. hinsichtlich der Risiken:
 - a) die mit dieser Art von Finanzanlagen einhergehenden Risiken, einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte sowie des Risikos des Verlustes der gesamten Finanzanlage,
 - b) das Ausmaß der Schwankungen der Preise (Volatilität) dieser Art von Finanzanlagen und etwaige Beschränkungen des für solche Finanzanlagen verfügbaren Marktes,
 - c) den Umstand, dass jeder Anleger aufgrund von Geschäften mit dieser Art von Finanzanlagen möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Finanzanlage hinzukommen, und
 - d) Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen;

3. hinsichtlich aller Kosten und Nebenkosten:

- a) Informationen in Bezug auf Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung,
- b) Kosten der Finanzanlagen, die dem Anleger vermittelt oder empfohlen werden, sowie
- c) Zahlungsmöglichkeiten des Anlegers einschließlich etwaiger Zahlungen durch Dritte.

(3) Hinsichtlich Art, Inhalt, Gestaltung und Zeitpunkt der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Artikel 46, 47 Absatz 1, 48 und 50 bis 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden. Der Gewerbetreibende kann zur Erfüllung der Informationspflichten nach den Absätzen 1 und 2 die Informationen, die ihm das die Finanzanlage konzipierende Wertpapierdienstleistungsunternehmen, der Emittent oder das depotverwaltende Institut zur Verfügung stellt, verwenden. Soweit das die Finanzanlage konzipierende Wertpapierdienstleistungsunternehmen, der Emittent oder das depotverwaltende Institut dem Anleger die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung stellt, gilt die Informationspflicht als erfüllt; dies gilt nicht für die Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch den Gewerbetreibenden, die von diesem zur Verfügung gestellt werden müssen.

(4) Die Informationen zu Kosten und Nebenkosten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, die nicht durch ein zugrunde liegendes Marktrisiko verursacht werden, muss der Gewerbetreibende in zusammengefasster Weise darstellen, damit der Anleger sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen kann. Auf Verlangen des Anlegers muss der Gewerbetreibende eine Aufstellung, die nach den einzelnen Posten aufgliedert ist, zur Verfügung stellen.

(5) Informationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sollen dem Anleger darüber hinaus regelmäßig, mindestens jedoch jährlich während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt werden, sofern die Voraussetzungen des Artikels 50 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vorliegen. Sofern der Anleger die regelmäßigen Informationen von dem die Finanzanlage konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, dem Emittenten oder dem depotführenden Institut erhält, gilt die Informationspflicht nach Satz 1 als erfüllt; dies gilt nicht für die Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch den Gewerbetreibenden, die von diesem zur Verfügung gestellt werden müssen.

(6) Beim Vertrieb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten die §§ 293 bis 297 und 303 bis 307 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend.

(7) Bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gilt die Informations-

pflcht nach den Absätzen 1 und 2 durch Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblattes nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes als erfüllt. Dem Anleger sind auf Nachfrage die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Der Anleger ist bei Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblattes nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ausdrücklich auf dieses Recht hinzuweisen. Die Pflicht zur regelmäßigen Information nach Absatz 5 gilt durch die Bereitstellung der Informationen nach § 7a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes als erfüllt. Dem Anleger sind auf Nachfrage die nach Absatz 5 erforderlichen Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Der Anleger ist bei Bereitstellung der jährlichen Informationen nach § 7a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ausdrücklich auf dieses Recht hinzuweisen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt für die vom Gewerbetreibenden verwendete oder veranlasste Werbung in Textform für den Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs § 302 Absatz 1 bis 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „und 3“ gestrichen.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Hinsichtlich der Anforderungen an Werbemittelungen und an faire, klare und nicht irreführende Informationen des Anlegers sind die Artikel 36 und 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gewerbetreibende hat im Rahmen der Anlageberatung vom Anleger alle Informationen

1. über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf bestimmte Arten von Finanzanlagen,
2. über die finanziellen Verhältnisse des Anlegers, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
3. über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz,

einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine Finanzanlage empfehlen zu können, die für ihn geeignet ist und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit Verluste zu tragen, entspricht. Der Gewerbetreibende darf dem Anleger nur Finanzanlagen empfehlen, die nach den eingeholten Informationen für diesen geeignet sind (Geeignetheitsprüfung). Hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit und den im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Pflichten sind die Artikel 54 und 55

der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden. Sofern der Gewerbetreibende die erforderlichen Informationen nicht erlangt, darf er dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen.“

- b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Der Gewerbetreibende hat den nach § 80 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes bestimmten Zielmarkt zu berücksichtigen und mit dem jeweiligen Anleger abzugleichen. Dazu hat er alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um sich die erforderlichen Informationen einschließlich der Bestimmung des Zielmarktes von dem die Finanzanlage konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dem Emittenten zu beschaffen und die Merkmale sowie den Zielmarkt der Finanzanlage zu verstehen. Er hat die Vereinbarkeit der Finanzanlage mit den Bedürfnissen des Anlegers unter Berücksichtigung des Zielmarktes zu beurteilen und sicherzustellen, dass er Finanzanlagen nur empfiehlt, wenn dies im Interesse des Anlegers ist.“

16. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „und wirkt sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung und Beratung aus“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuwendung darf nicht die Verpflichtung des Gewerbetreibenden beeinträchtigen, im bestmöglichen Interesse des Anlegers ehrlich, redlich und professionell zu handeln.“

17. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Anfertigung einer Geeignetheitserklärung

(1) Der Gewerbetreibende muss dem Anleger, der Privatkunde im Sinne des § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes ist, auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss eine Erklärung über die Geeignetheit der im Rahmen der Anlageberatung gegebenen Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen. Die Geeignetheitserklärung muss die erbrachte Anlageberatung nennen und erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Anlegers abgestimmt wurde. Artikel 54 Absatz 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission ist entsprechend anzuwenden.

(2) Wird für die Anlageberatung ein Fernkommunikationsmittel gewählt, das die Übermittlung der Geeignetheitserklärung vor Vertragsschluss nicht erlaubt, darf der Gewerbetreibende die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unverzüglich nach dem Vertragsschluss zur Verfügung stellen, wenn der Anleger dem zugestimmt hat und der Gewerbetreibende dem Anleger angeboten hat, die Weiterleitung des Auftrags an die depotführende Bank, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder den Emittenten zu verschieben, damit der Anleger die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung zuvor zu erhalten.

(3) Sofern der Gewerbetreibende dem Anleger anbietet, dass er die Geeignetheit der empfohlenen Finanzanlagen regelmäßig beurteilt, ist er verpflichtet, dem Anleger regelmäßige Berichte über die Geeignetheit der Anlage zur Verfügung zu stellen, die insbesondere eine Erklärung darüber enthalten, wie die Anlage den Präferenzen, den Anlagezielen und den sonstigen Merkmalen des Anlegers entspricht.“

18. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation

(1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zwecke der Beweissicherung die Inhalte von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation aufzuzeichnen, sobald sie sich auf die Vermittlung von oder die Beratung zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung beziehen. Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der sonstigen elektronischen Kommunikation zu umfassen, in welchen die angebotene Dienstleistung der Anlageberatung oder der Anlagevermittlung und die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von bestimmten Finanzanlagen oder Gattungen von Finanzanlagen erörtert werden. Hierzu darf der Gewerbetreibende die personenbezogenen Daten verarbeiten, die der Anleger im Rahmen des Telefongesprächs oder sonstiger elektronischer Kommunikation mit Bezug auf die Dienstleistung der Anlageberatung oder Anlagevermittlung offenlegt, soweit sie im Zusammenhang mit der Dienstleistung der Anlageberatung oder der Anlagevermittlung stehen. Satz 1 gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die sonstige elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Vertrags führt.

(2) Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, um Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation im Sinne des Absatzes 1 aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Geräte, die der Gewerbetreibende seinen Beschäftigten zur Verfügung stellt. Nach Absatz 1 aufzeichnungspflichtige Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation dürfen über private Geräte oder sonstige private elektronische Kommunikationsmittel der Beschäftigten nur geführt werden, wenn der Gewerbetreibende deren Benutzung gestattet hat und er die Aufzeichnungen mit Zustimmung der Beschäftigten anfertigen oder nach Abschluss des Gesprächs auf einen eigenen Datenspeicher kopieren kann.

(3) Der Gewerbetreibende hat den Anleger sowie seine Beschäftigten vorab in geeigneter Weise über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation nach Absatz 1 zu informieren, wobei eine einmalige Information vor der erstmaligen Durchführung von Telefongesprächen oder sonstiger elektronischer Kommunikation ausreichend ist. Hat der Gewerbetreibende den Anleger nicht vorab über die Auf-

zeichnung informiert oder hat der Anleger der Aufzeichnung widersprochen, darf der Gewerbetreibende keine telefonische oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikation veranlasste Anlagevermittlung oder Anlageberatung erbringen.

(4) Sofern der Anleger seinen Auftrag im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erteilt, hat der Gewerbetreibende dies mittels eines dauerhaften Datenträgers zu dokumentieren. Zu diesem Zweck dürfen auch Protokolle und Vermerke in Textform über den Inhalt des persönlichen Gesprächs angefertigt werden.

(5) Die Aufzeichnungen sind gegen nachträgliche Verfälschung und unbefugte Verwendung zu sichern und dürfen nicht für andere Zwecke als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck genutzt werden, insbesondere nicht zur Überwachung der Beschäftigten durch den Gewerbetreibenden. Eine Auswertung der Aufzeichnungen darf darüber hinaus nur erfolgen

1. zur Erfüllung eines Auftrages des Anlegers durch einen oder mehrere vom Gewerbetreibenden zu benennende Beschäftigte,
2. zum Zweck der Überwachung des Gewerbetreibenden durch die zuständige Stelle oder deren Beauftragte,
3. durch einen Prüfer nach § 24 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen seiner Zuständigkeit oder
4. durch eine Strafverfolgungsbehörde.

(6) Der Anleger kann von dem Gewerbetreibenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 23 jederzeit verlangen, dass ihm eine Kopie der Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 4 zur Verfügung gestellt wird. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 23 zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu dokumentieren.

(7) Hinsichtlich der Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht ist Artikel 76 Absatz 1, 3 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 11 bis 18“ durch die Angabe „§§ 11 bis 18a“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „das Beratungsprotokoll“ werden durch die Wörter „die Geeignetheitserklärung“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „anzufertigen“ wird durch die Wörter „dem Anleger zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.

20. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a bis 1d eingefügt:
 - „1a. sofern der Gewerbetreibende regelmäßige Eignungsbeurteilungen vornimmt, die Vereinbarungen mit dem Anleger, die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die sonstigen Bedingungen festlegen, zu denen der Gewerbetreibende Anlagevermittlung oder Anlageberatung für

den Anleger erbringt. Hinsichtlich der Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht ist Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden,

1b. der Nachweis, dass die in § 11a Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden,

1c. der Nachweis, dass die in § 11a Absatz 2 genannte Mitteilung über Interessenkonflikte rechtzeitig und vollständig erfolgt ist,

1d. der Nachweis, dass durch die Vergütung oder Bewertung keine Anreize im Sinne des § 11a Absatz 3 geschaffen wurden,“.

- b) In Nummer 6 werden die Wörter „das Beratungsprotokoll“ durch die Wörter „die Geeignetheitserklärung“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

21. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Aufbewahrung

Die Aufzeichnungen nach § 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 sowie die in § 22 genannten Unterlagen sind zehn Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und so aufzubewahren, dass sie von den Geschäftsräumen aus jederzeit zugänglich sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Geeignete Prüfer sind auch andere Personen, die

1. aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung im jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen und

2. die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind

sowie Zusammenschlüsse dieser Personen.“

23. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden vor der Angabe „§ 12 Absatz 1“ die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder“ eingefügt.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) In Nummer 8 wird hinter der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

d) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Satz 2, eine Geeignetheitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.

- e) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 1 einen Anleger nicht oder nicht rechtzeitig informiert,“.

24. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.4.2.5 wird das Wort „Produktinformationsblatt“ durch das Wort „Kurzinformationsblatt“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.4.2.6 werden die Wörter „und Interessenkonflikte“ gestrichen.
- c) In Nummer 2.4.2.7 werden die Wörter „Erstellung eines Beratungsprotokolls“ durch das Wort „Anfertigung einer Geeignetheitserklärung“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 2.4.2.7 werden die folgenden Nummern 2.4.2.8 und 2.4.2.9 eingefügt:
„2.4.2.8 Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung

- 2.4.2.9 Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation“.

25. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Herr/Frau“ werden gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 9. Oktober 2019

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt**

Vom 9. Oktober 2019

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 33 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), von denen Satz 1 zuletzt durch Artikel 373 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und Satz 2 durch Artikel 2 Absatz 109 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und des § 54 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), von denen Satz 1 zuletzt durch Artikel 372 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und Satz 2 durch Artikel 2 Absatz 108 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, jeweils im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

**Änderung der
Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt**

Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2004 (BGBl. I S. 2552), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 83 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Übergangsregelung

Prüfungsgebühren, bei denen die Gebührenschuld nach § 13 Absatz 1 Satz 2 vor dem 1. Januar 2020 entstanden ist, sind nach den bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Vorschriften dieser Verordnung zu erheben.“

2. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„**Anlage 2**
(zu den §§ 12 bis 14)

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkungen

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Artengruppen werden wie folgt gebildet:

1 Artengruppe 1

Getreide einschließlich Mais

Unterartengruppe 1.1

Winterweichweizen, Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Sommergerste, Mais

Unterartengruppe 1.2

Sommerhafer, Sommerweichweizen, Mohrenhirse, Sudangras und Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bicolor x Sorghum sudanense

Unterartengruppe 1.3

Sonstige Getreidearten

2 Artengruppe 2

Futterpflanzen

Unterartengruppe 2.1

Deutsches Weidelgras

Unterartengruppe 2.2

Welsches Weidelgras, Einjähriges Weidelgras, Bastardweidelgras, Schafschwingel, Rotschwingel, Rohrschwingel, Wiesenschwingel, Wiesenrispe, Wiesenlieschgras, Öletlich, Futtererbse, Ackerbohne

Unterartengruppe 2.3

Sonstige Futterpflanzen

3 Artengruppe 3

Öl- und Faserpflanzen

Unterartengruppe 3.1

Winterraps

Unterartengruppe 3.2

Sommerraps, Senfarten, Sonnenblume

Unterartengruppe 3.3

Sonstige Öl- und Faserpflanzen

4 Artengruppe 4

Rüben

Unterartengruppe 4.1

Zuckerrüben

Unterartengruppe 4.2

Runkelrüben

5 Artengruppe 5

Kartoffeln

6 Artengruppe 6

Reben

7 Artengruppe 7

Sonstige landwirtschaftliche Arten

8 Artengruppe 8

Gemüsearten, Arznei- und Gewürzpflanzen

9 Artengruppe 9

Obstarten

10 Artengruppe 10

Gehölzarten

11 Artengruppe 11

Zierpflanzenarten

Unterartengruppe 11.1

Rosen, Pelargonien, Impatiens, Petunien, Calluna, Kalanchoe, Calibrachoa

Unterartengruppe 11.2

Sonstige Zierpflanzenarten

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage (SortG)*	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
1	Sortenschutzgesetz (SortG)		
100	Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes		
101	Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes	§ 22	660
102	Registerprüfung	§ 26 Abs. 1 bis 5 SortG in Verbin- dung mit § 2 dieser Verordnung	
102.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		1 770
102.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		1 270
102.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		1 010
102.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		1 520
102.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		1 270
102.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		1 010
102.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		1 770
102.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		1 270
102.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		1 010
102.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		1 270
102.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		1 010
102.12	bei Sorten der Artengruppe 5		1 650
102.13	bei Sorten der Artengruppe 6		1 650
102.14	bei Sorten der Artengruppe 7		1 010
102.15	bei Sorten der Artengruppe 8		1 400
102.16	bei Sorten der Artengruppe 9		1 400
102.17	bei Sorten der Artengruppe 10		1 400
102.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11.1		1 400
102.19	bei Sorten der Unterartengruppe 11.2		1 010
102.20	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Unter- suchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	§ 26 Abs. 2	400

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage (SortG)*	Gebühr (Euro)		
1	2	3	4		
110	Jahresgebühren	§ 33 Abs. 1	Artengruppe		
			1.1	1.2	1.3
			2.1	2.2	2.3
			3.1	3.2	3.3
			4.1	6	4.2
			5		7
					8
					9
					10
					11.1
					11.2
110.1	bei Sorten, für die der Sortenschutz nicht ruht				
110.1.1	1. Schutzjahr		320	190	70
110.1.2	2. Schutzjahr		390	250	130
110.1.3	3. Schutzjahr		510	320	190
110.1.4	4. Schutzjahr		640	390	250
110.1.5	5. Schutzjahr		760	440	320
110.1.6	6. Schutzjahr		890	510	390
110.1.7	7. Schutzjahr		1 010	640	390
110.1.8	8. Schutzjahr und folgende, je Schutzjahr		1 140	760	390
110.2	bei Sorten, für die der Sortenschutz ruht und keine Sortenzulassung nach § 30 SaatG besteht, für jedes Jahr des Ruhens des Sortenschutzes	§ 10c	190	130	70

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage (SortG)*	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
120	Sonstige Verfahren		
121	Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes	§ 12 Abs. 1	780
122	Eintragungen oder Löschungen eines ausschließlichen Nutzungsrechtes oder Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenschutzrolle Eingetragenen, je Sorte	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3; § 31 Abs. 1	120
123	Rücknahme oder Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	660
124	Widerspruchsentscheidung		
124.1	gegen die Zurückweisung eines Sortenschutzantrags oder gegen die Rücknahme oder den Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 18 Abs. 3; § 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	660
124.2	gegen die Entscheidung über einen Antrag auf ein Zwangsnutzungsrecht	§ 12 Abs. 1	780
124.3	gegen eine andere Entscheidung nach dem SortG		200
125	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 26 Abs. 5	400

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage (SaatG)*	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
2	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)		
200	Verfahren der Sortenzulassung		
201	Entscheidung über die Sortenzulassung	§ 42	470
202	Registerprüfung	§ 44 Abs. 1 bis 3 SaatG in Verbin- dung mit § 2 dieser Verordnung	
202.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		1 770
202.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		1 270
202.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		1 010
202.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		1 520
202.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		1 270
202.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		1 010
202.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		1 770
202.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		1 270
202.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		1 010
202.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		1 270
202.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		1 010
202.12	bei Sorten der Artengruppe 5		1 650
202.13	bei Sorten der Artengruppe 6		1 650
202.13.1	für jeden weiteren Klon von Reben zusätzlich, einmalig	§ 42 Abs. 4a	190
202.14	bei Sorten der Artengruppe 7		1 010
202.15	bei Sorten der Artengruppe 8		1 400
202.16	bei Sorten der Artengruppe 9		1 400
202.17	bei Sorten der Artengruppe 10		1 400
202.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11.1		1 400
202.19	bei Sorten der Unterartengruppe 11.2		1 010
202.20	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Unter- suchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig		400
203	Wertprüfung	§ 44 Abs. 1 bis 3 SaatG in Verbin- dung mit § 3 dieser Verordnung	
203.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		3 670
203.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		2 410
203.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		1 520
203.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		3 670
203.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		2 410
203.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		1 520
203.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		3 670
203.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		2 410
203.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		1 520

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage (SaatG)*	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
203.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		5 290
203.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		1 520
203.12	bei Sorten der Artengruppe 5		260
203.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppen 1 bis 3		1 520
204	Prüfung der physiologischen Merkmale bei Rebe	§ 30 Abs. 4	
204.1	durch gesonderten Anbau		2 920
204.2	durch ergänzenden Anbau zur Registerprüfung		360
204.3	durch Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen, einmalig		590

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage (SaatG)*	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
205	Gesamtliste der Obstsorten		
205.1	Eintragung einer bereits vor dem 30. September 2012 in den Verkehr gebrachten Sorte in die Gesamtliste	§ 57a Abs. 1 Nr. 5	30
205.2	Eintragung einer Amateursorte in die Gesamtliste	§ 57a Abs. 1 Nr. 6	30
205.3	Erneuerung der Eintragung	§ 57a Abs. 4	30

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage (SaatG)*	Gebühr (Euro)			
1	2	3	4			
210	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung	§ 37 Satz 2	Artengruppe			
			1.1	1.2	1.3	
			2.1	2.2	2.3	
			3.1	3.2	3.3	
			4.1	6	4.2	
			5	8		
				9		
210.1			1. Zulassungsjahr	320	190	70
210.2			2. Zulassungsjahr	390	250	130
210.3			3. Zulassungsjahr	510	320	190
210.4	4. Zulassungsjahr	640	390	250		
210.5	5. Zulassungsjahr	760	440	320		
210.6	6. Zulassungsjahr	890	510	390		
210.7	7. Zulassungsjahr	1 010	640	390		
210.8	8. Zulassungsjahr und folgende, je Zulassungsjahr	1 140	760	390		

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage (SaatG)*	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
220	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	
221	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung		440

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage (SaatG)*	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
222	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung		
222.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		3 670
222.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		2 410
222.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		1 520
222.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		3 670
222.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		2 410
222.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		1 520
222.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		3 670
222.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		2 410
222.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		1 520
222.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		5 290
222.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		1 520
222.12	bei Sorten der Artengruppe 5		260
222.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Arten- gruppen 1 bis 3		1 520
230	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46	
231	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters		440
232	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung		
232.1	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung außer Arten- gruppe 6		750
232.2	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung bei Artengruppe 6		470
240	Sonstige Verfahren		
241	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen, je Sorte	§ 47 Abs. 4 Satz 1	130
242	Rücknahme oder Widerruf einer Sortenzulassung	§ 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	440
243	Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 52 Abs. 5 mit Ausnahme der entsprechenden Anwendung von § 52 Abs. 4 Nr. 9	440
244	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerb- lichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	250
245	Feststellung der Anerkennungsfähigkeit		
245.1	bei Sorten von Obst, soweit die Sorten unter eine Rechtsver- ordnung nach § 14b Abs. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes fallen		80
245.2	bei Sorten anderer Arten	§ 55 Abs. 2 Satz 1	250
246	Festsetzung einer Auslauffrist für die Anerkennung oder das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Sorte	§ 36 Abs. 3; § 52 Abs. 6	410

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage (SaatG)*	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
247	Widerspruchsentscheidung		
247.1	gegen die Zurückweisung des Zulassungsantrags und gegen die Rücknahme oder den Widerruf einer Sortenzulassung	§ 38 Abs. 3; § 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	440
247.2	gegen die Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	440
247.3	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung eines weiteren Züchters oder gegen den Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46; § 52 Abs. 5 mit Ausnahme der entsprechenden Anwendung von § 52 Abs. 4 Nr. 9	440
247.4	gegen die Zurückweisung eines Antrags für das Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	200
247.5	gegen die Zurückweisung eines Antrags für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit	§ 55 Abs. 2 Satz 1	200
247.6	gegen eine andere Entscheidung nach dem SaatG		200
248	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 44 Abs. 5	400
249	Prüfung oder Registrierung einer Bezeichnung oder Beschreibung von nicht zugelassenen oder geschützten Sorten von Obst und Zierpflanzen	§ 3a Abs. 2 und 3	200
250	Registrierung des Hinweises auf die Erhaltungszüchtung	§ 33 Abs. 8 SaatV	150
251	Nachprüfung von Saatgut		
251.1	Nachprüfung von anerkanntem Saatgut	§ 16 SaatV	180
251.2	Nachprüfung von Standardsaatgut	§ 21 Abs. 4 SaatV	180
3	Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen		
300	Einsichtnahme, soweit sie nicht die eigene Sorte betrifft, sowie Auszüge aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste oder anderen Unterlagen, je Sorte	§ 29 SaatG; § 49 SaatG	20
310	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 244, 245 und 246	75 % der Gebühr für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung; Ermäßigung auf bis zu 25 % der Gebühr für Leistungen oder Absehen von der Gebührenerhebung, wenn dies der Billigkeit entspricht. (§ 15 Abs. 2 VwKostG vom 23. Juni 1970 in der am 14. August 2013 geltenden Fassung)	
320	Rücknahme eines Antrags, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, in den Fällen der Gebührennummern 101, 121, 201, 221, 231, 244, 245 und 246		
330	Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 231, 244, 245 und 246		

* Soweit nichts anderes angegeben.“

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift zu Spalte 3 werden die Wörter „Bezogene Vorschrift“ durch das Wort „Rechtsgrundlage“ ersetzt.
- Gebührennummer 402.1 wird wie folgt gefasst:

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage (SaatG)*	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
„402.1	bei Sorten landwirtschaftlicher Arten und Gemüsearten		190“.

Artikel 2
Auflösung der
Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt

Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 7. November 1994 (BGBl. I S. 3493) wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 2019

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung

Vom 9. Oktober 2019

Es verordnen auf Grund

- des § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 1a des Apothekengesetzes, von denen Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert und Absatz 2 Nummer 1a durch Artikel 20 Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) eingefügt worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit sowie
- des § 78 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, der durch Artikel 52 Nummer 24 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Apothekenbetriebsordnung

Die Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 werden nach den Wörtern „verwendbar bis“ die Wörter „oder mit der Abkürzung „verw. bis““ eingefügt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zustellung von Arzneimitteln durch Boten der Apotheke ist ohne Erlaubnis nach § 11a des Apothekengesetzes zulässig. Bei der Zustellung durch Boten der Apotheke sind die Arzneimittel für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und jeweils mit dessen Namen und Anschrift zu versehen. Absatz 2a Satz 1 Nummer 1, 2 und 8 und Satz 2 gilt entsprechend. Bei einer Zustellung von Arzneimitteln durch Boten der Apotheke hat der Apothekenleiter sicherzustellen, dass die Arzneimittel dem Empfänger in zuverlässiger Weise geliefert werden. Die Zustellung muss durch pharmazeutisches Personal der Apotheke erfolgen, wenn vor der Auslieferung

1. bei Arzneimitteln, die der Verschreibungspflicht nach § 48 des Arzneimittelgesetzes unterliegen, die Verschreibung nicht in der Apotheke vorgelegen hat oder
2. keine Beratung zu den Arzneimitteln stattgefunden hat.

Hat die Verschreibung vor der Auslieferung nicht in der Apotheke vorgelegen, so muss diese spätestens bei der Aushändigung der Arzneimittel übergeben werden. Hat vor der Auslieferung keine Beratung stattgefunden, so muss diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aushändigung des Arzneimittels erfolgen. Die Beratung kann auch im Wege der Telekommunikation durch die Apotheke erfolgen. § 4 Absatz 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung und § 43 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes bleiben unberührt.“

- b) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird vor dem Komma am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „insbesondere müssen die für das Arzneimittel geltenden Temperaturanforderungen während des Transports bis zur Abgabe an den Empfänger eingehalten werden; die Einhaltung muss bei besonders temperaturempfindlichen Arzneimitteln, soweit erforderlich, durch mitgeführte Temperaturkontrollen valide nachgewiesen werden“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „wird. Der“ durch die Wörter „wird; der“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Verordnete Arzneimittel, die an Versicherte in der privaten Krankenversicherung, Beihilfeempfänger und Selbstzahler abgegeben werden, können durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel ersetzt werden, das mit dem verordneten Arzneimittel in Wirkstärke und Packungsgröße identisch ist, für ein gleiches Anwendungsgebiet zugelassen ist und die gleiche oder eine austauschbare Darreichungsform besitzt, sofern die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt dies nicht ausgeschlossen hat und die Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist, einverstanden ist.“

Artikel 2
Änderung der
Arzneimittelpreisverordnung

Die Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „16 Cent“ durch die Angabe „21 Cent“ ersetzt.

2. In § 7 wird die Angabe „2,91 Euro“ durch die Angabe „4,26 Euro“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Oktober 2019

Der Bundesminister für Gesundheit
Jens Spahn

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

Verordnung
zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen
nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes
sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020
(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 – RBSFV 2020)

Vom 15. Oktober 2019

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Fortschreibung der Regelbedarfe für das Jahr 2020

Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes werden zum 1. Januar 2020 um 1,88 Prozent erhöht und die Ergebnisse nach § 28 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf volle Euro gerundet.

§ 2

Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1. Januar 2020	432	389	345	328	308	250

§ 3

Übergangsregelung aus Anlass dieser Verordnung

Für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, denen Leistungszeiträume zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 zugrunde liegen, ist die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1766) in ihrer bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1766) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

**Verordnung
über die Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen
der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen
(See-Unterkunftsverordnung – SeeUnterkunftsV)**

Vom 17. Oktober 2019

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet auf Grund des § 96 des Seearbeitsgesetzes, der durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2095) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Allgemeine Anforderungen an Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen
§ 4 Bekanntmachung

Abschnitt 2

Genehmigungen, Ausnahmen

- § 5 Genehmigung vor Bau, wesentlicher Änderung oder Flaggenwechsel eines Schiffs
§ 6 Ausnahmen

Abschnitt 3

**Anforderungen an Bau,
Ausrüstung und Instandhaltung
der Unterkunftsräume und Freizeiteinrichtungen**

Unterabschnitt 1

Wände, Decken, Fußböden, Isolierung, Schutzvorrichtungen

- § 7 Wände, Decken, Fußböden
§ 8 Isolierung
§ 9 Schutzvorrichtungen gegen Ungeziefer

Unterabschnitt 2

Beleuchtung, Lüftung, Klimatisierung, Heizung, Leitungen

- § 10 Beleuchtung
§ 11 Luftreinhaltung, raumluftechnische Anlagen
§ 12 Heizungsanlage
§ 13 Leitungen

Unterabschnitt 3

Lärm und Vibrationen

- § 14 Verhütung von Lärm und Vibrationen

Unterabschnitt 4

Schlafräume, Bodenflächen, Kojen, Ausstattung

- § 15 Schlafräume
§ 16 Bodenflächen
§ 17 Kojen und sonstige Schlafräumeausstattungen

Unterabschnitt 5

Küchen, Vorratsräume, Kühlräume und Messen

- § 18 Küchen, Vorratsräume und Kühlräume
§ 19 Messen, Pantries und Ausstattungen

Unterabschnitt 6

Sanitäre Einrichtungen

- § 20 Anzahl und Anordnung der sanitären Einrichtungen
§ 21 Ausstattung und Gestaltung der sanitären Einrichtungen

Unterabschnitt 7

Medizinische Räumlichkeiten

- § 22 Behandlungsraum
§ 23 Krankenraum
§ 24 Eingriffsraum

Unterabschnitt 8

Büroräume

- § 25 Büroräume

Unterabschnitt 9

Sonstige Einrichtungen und Freizeitbereiche

- § 26 Einrichtungen zur Wäschepflege
§ 27 Einrichtungen zur Aufbewahrung von Kleidung und persönlichen Gegenständen, Umkleideeinrichtungen
§ 28 Freizeitbereiche und Freizeiträume

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten

- § 29 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Übergangsvorschriften
§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1 Apothekenschrank für die Aufbewahrung der (zu § 22 Absatz 3) medizinischen Ausstattung an Bord

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Unterkünfte, die Freizeiteinrichtungen und die medizinischen Räumlichkeiten für Besatzungsmitglieder auf Kauffahrteischiffen, die

1. die Bundesflagge führen und
2. nach dem 1. November 2019 auf Kiel gelegt worden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zu den Unterkünften und Freizeiteinrichtungen im Sinne dieser Verordnung gehören

1. die folgenden Unterkunftsräume:
 - a) Schlaf- und Wohnräume,
 - b) Messen, Pantries und sonstige Aufenthaltsräume,
 - c) Freizeiträume,
 - d) Büroräume,
 - e) Küchen,
 - f) Umkleideräume,
 - g) Toiletten und Waschräume einschließlich der Räume und Einrichtungen zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche (sanitäre Einrichtungen),
 - h) medizinische Räumlichkeiten,
 - i) Gänge in den Bereichen des Schiffs, die der Unterbringung der Besatzungsmitglieder dienen (Verkehrsgänge),
2. Freizeitbereiche an Deck,
3. Vorratsräume und Kühlräume,
4. Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung.

(2) Ein Fahrgastschiff ist ein Schiff, das für die Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen ist.

(3) Spezialschiffe sind Schiffe im Sinne des IMO-Codes über die Sicherheit von Spezialschiffen (VkB1. 2009 S. 84), die für die Beförderung von mehr als zwölf Personen Spezialpersonal vorgesehen sind.

(4) Fischereifahrzeuge sind Schiffe, die zur gewerblichen Fischerei verwendet werden oder verwendet werden sollen und mit einem durchgehenden wasserdichten Wetterdeck, das bei allen Beladungszuständen oberhalb der Wasserlinie liegt, ausgestattet sind.

(5) Berufsgenossenschaft im Sinne dieser Verordnung ist die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation.

(6) „Länge“ eines Schiffs ist der größere der beiden folgenden Werte:

1. 96 Prozent der Gesamtlänge, gemessen in einer Wasserlinie in Höhe von 85 Prozent der geringsten Seitenhöhe oberhalb der Oberkante des Kiels, oder
2. die Länge von der Vorkante des Vorstevens bis zur Drehachse des Ruderschafts in dieser Wasserlinie.

Bei Schiffen mit Kielfall hat die Wasserlinie, in der diese Länge gemessen wird, parallel zur Konstruktionswasserlinie zu verlaufen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

Der Reeder hat dafür zu sorgen, dass die Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

1. an Bord vorhanden sind und instand gehalten werden,
2. frei von Gegenständen sind, die nicht persönliches Eigentum der Besatzungsmitglieder sind und nicht der Unterbringung, Freizeitgestaltung, Sicherheit oder Rettung der Besatzungsmitglieder dienen,
3. dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Kiellegung eines Schiffs geltenden Stand der Technik entsprechen, und
4. für eine menschenwürdige und gesundheitsgerechte Unterbringung oder Verpflegung der Besatzungsmitglieder, soweit dafür vorgesehen, geeignet sind.

§ 4

Bekanntmachung

Auf jedem Schiff ist den Besatzungsmitgliedern der Wortlaut dieser Verordnung in der im Borddienst gebräuchlichen Sprache zugänglich zu machen.

Abschnitt 2

Genehmigungen, Ausnahmen

§ 5

Genehmigung vor Bau, wesentlicher Änderung oder Flaggenwechsel eines Schiffs

(1) Wer den Bau eines Schiffs in Auftrag gibt, hat vor Beginn des Baus der Berufsgenossenschaft alle erforderlichen Pläne und Unterlagen der Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen vorzulegen und die Zustimmung der Berufsgenossenschaft hierzu einzuholen. Aus den Plänen und Unterlagen müssen erkennbar sein

1. die vorgesehene Zahl der Besatzungsmitglieder,
2. das voraussichtliche Fahrtgebiet,
3. die Lage der Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen an Bord,
4. die vorgesehene Verwendung jeden Raumes an Bord,
5. die Anordnung der Einrichtungsgegenstände in Wohn- und Schlafräumen,
6. die Art und Anordnung der Versorgungsanlagen für Belüftung, Beleuchtung, Heizung, Klima und Trinkwasser.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen eines Schiffs wesentlich geändert werden sollen oder wenn ein Schiff von einer ausländischen Flagge zur Bundesflagge wechselt.

(2) Bei der Bauausführung darf von den vorgelegten Plänen nur dann abgewichen werden, wenn die Berufsgenossenschaft der Abweichung zugestimmt hat.

§ 6

Ausnahmen

(1) Die Berufsgenossenschaft kann für Schiffe, auf denen die Interessen von Besatzungsmitgliedern mit unterschiedlichen religiösen und sozialen Gebräuchen zu berücksichtigen sind, zur Vermeidung von Diskriminierung Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit die dadurch entstehenden Verhältnisse im Ganzen nicht ungünstiger sind als die Verhältnisse, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben würden.

(2) Auf Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 200, die keine Fischereifahrzeuge sind, sind die Anforderungen an die folgenden Ausstattungsmerkmale nicht anzuwenden:

1. Klimaanlage (§ 11 Absatz 3),
2. Bodenflächen (§ 16 Absatz 1, 3, 4 und 5),
3. eigenes Waschbecken (§ 20 Absatz 2),
4. Einrichtungen zur Wäschepflege (§ 26).

(3) Auf Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 24 Metern sind die Anforderungen an die folgenden Ausstattungsmerkmale nicht anzuwenden:

1. Klimaanlage (§ 11 Absatz 3),
2. Zugang zu den Schlafräumen (§ 15 Absatz 5),
3. Bodenflächen (§ 16 Absatz 1, 5 und 8),
4. Ausstattung von Messen (§ 19 Absatz 5 Nummer 1 und 2),
5. Anzahl und Anordnung der sanitären Einrichtungen (§ 20 Absatz 1, 2 und 4),
6. Büroräume (§ 25),
7. Vorrichtungen zum Bügeln (§ 26 Absatz 1 Nummer 3),
8. Aufbewahrung von Koffern und sperrigen Gegenständen (§ 27 Absatz 2),
9. Freizeitbereiche und Freizeiträume (§ 28).

Abschnitt 3

Anforderungen an Bau,
Ausrüstung und Instandhaltung
der Unterkunftsräume und Freizeiteinrichtungen

Unterabschnitt 1

**Wände, Decken, Fußböden,
Isolierung, Schutzvorrichtungen**

§ 7

Wände, Decken, Fußböden

(1) In allen Unterkunftsräumen ist eine angemessene Deckenhöhe einzuhalten. Die lichte Höhe muss in allen Unterkunftsräumen, in denen volle Bewegungsfreiheit erforderlich ist, mindestens 203 Zentimeter betragen. Die Berufsgenossenschaft kann eine geringere Mindestdeckenhöhe zulassen, wenn dadurch die Gesundheit und das Wohlbefinden der Besatzungsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.

(2) Außenwände und Wände der folgenden Räume müssen aus Stahl oder einem gleichwertigen Werkstoff hergestellt sein und wasser- und gasdicht sein:

1. Laderäume,
2. Maschinenräume,
3. Vorratsräume,
4. Kühlräume,
5. Räume zum Trocknen von Wäsche,
6. Küchen und
7. gemeinschaftlich genutzte Toiletten und Waschräume in Richtung der Schlafräume.

Die Innenwände und Decken der Unterkunftsräume, mit Ausnahme der Küchen und Toiletten, müssen verkleidet sein.

(3) Offene Decks über den Unterkunftsräumen sind mit einem Belag aus Holz oder einem gleichwertigen Stoff und, soweit die Unterkunftsräume zum dauernden Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern bestimmt sind, auch mit einer Trittschallisolierung zu versehen.

(4) Fußböden, Wände und Decken der Unterkunftsräume dürfen keine scharfen Kanten haben. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie leicht gereinigt werden können. Die Fußböden müssen rutschfest und feuchtigkeitsundurchlässig sein. Wasser muss abfließen können. Die Oberfläche der Wände und Decken muss hell und wasserfest beschaffen sein.

(5) Die Übergänge zwischen Fußbodenbelägen aus Verbundwerkstoffen und Wänden müssen so mit Profilen versehen sein, dass Fugen möglichst vermieden werden.

§ 8

Isolierung

(1) Die Unterkunftsräume müssen gegen Kälte und Hitze, die von außen oder aus Nachbarräumen einwirken, wirksam isoliert sein. Die Isolierung muss zweckmäßig sein und gewährleisten, dass Kondenswasser abfließen kann.

(2) Technische Einrichtungen, die die Temperatur in den Unterkunftsräumen beeinflussen können, müssen isoliert sein.

§ 9

Schutzvorrichtungen gegen Ungeziefer

(1) Unterkunftsräume, Vorratsräume und Kühlräume sind gegen das Eindringen und das Einnisten von Ungeziefer zu schützen.

(2) Auf Schiffen, die in Fahrtgebieten eingesetzt sind oder Häfen anlaufen, in denen Insekten Tropenkrankheiten übertragen können,

1. ist vor Fenstern, Lüftungsöffnungen und Außentüren ein geeigneter Insektenschutz anzubringen und
2. sind vor den Luftansaugöffnungen von raumlufttechnischen Anlagen widerstandsfähige Insektenfilter anzubringen.

Bei Klimaanlage kann auf zusätzlichen Insektenschutz verzichtet werden, wenn sie mit einem Reservemotor ausgestattet sind.

Unterabschnitt 2

Beleuchtung, Lüftung, Klimatisierung, Heizung, Leitungen

§ 10

Beleuchtung

(1) Schlafräume, Wohnräume, Messen und sonstige Aufenthaltsräume müssen durch Tageslicht angemessen erhellt sein; dies gilt nicht auf

1. Fahrgastschiffen,
2. Spezialeschiffen, sowie
3. Fischereifahrzeugen mit einer Länge von weniger als 24 Metern,

wenn diese Räume ausnahmsweise unter der Ladelinie untergebracht werden dürfen.

(2) In den Unterkunftsräumen, Vorratsräumen und Kühlräumen müssen elektrische Anlagen vorhanden sein, mit denen die Räume ausreichend beleuchtet werden. In den Unterkunftsräumen müssen Tische und Schreibpulte zum Lesen und Schreiben ausreichend beleuchtet werden können. Jede Kojen muss am Kopfende mit einer Lampe versehen sein, die ein zum Lesen ausreichendes Licht abgibt.

(3) Die Unterkunftsräume müssen, wenn nicht zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind, mit einer elektrischen Notbeleuchtungsanlage versehen sein.

(4) Wenn auf einem Fischereifahrzeug in den Messen, Gängen oder sonstigen Räumen, die als Notausgang verwendet werden, keine Notbeleuchtung vorhanden ist, ist in solchen Räumen eine ständige Nachtbeleuchtung vorzusehen.

§ 11

Luftreinhaltung, raumlufttechnische Anlagen

(1) Unterkunftsräume sind so anzuordnen und auszustatten, dass sie gegen Luftverunreinigung aus anderen Schiffsteilen, insbesondere gegen Maschinenabgase, sowie gegen Abluft aus Tanks, Küchen, medizinischen Räumlichkeiten und sanitären Einrichtungen, geschützt sind.

(2) Unterkunftsräume sind mit raumlufttechnischen Anlagen, insbesondere Klimaanlage oder mechanischen Lüftungsanlagen, auszustatten. Die raumlufttechnischen Anlagen sind jederzeit betriebsbereit zu halten und bei Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern an Bord zu betreiben.

(3) Auf allen Schiffen, mit Ausnahme derer, die Gebiete befahren, in denen dies auf Grund des gemäßigten Klimas nicht erforderlich ist, sind die Unterkunftsräume, die Brücke sowie der Raum, in dem sich der zentrale Maschinenleitstand befindet, mit Klimaanlage auszurüsten.

(4) Raumlufttechnische Anlagen müssen so beschaffen sein, dass

1. sie eine im Vergleich zu den Außenluftbedingungen der Gesundheit zuträglichere Luftbeschaffenheit sowie eine ausreichende Lüfterneuerung in den Unterkunftsräumen gewährleistet,

2. sie den Besonderheiten des Schiffsbetriebes auf See Rechnung tragen und keine übermäßigen Geräusche, Vibrationen oder Zugluft verursachen und
3. sie leicht gesäubert und desinfiziert werden können, um Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens der Besatzungsmitglieder zu verhindern.

(5) Bei einem Ausfall der raumlufttechnischen Anlage müssen die Unterkunftsräume zusätzlich auf andere Weise belüftet werden können.

(6) Durch Reinigung und Wartung der raumlufttechnischen Anlagen hat der Reeder sicherzustellen, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen der Besatzungsmitglieder durch diese Anlagen vermieden werden.

§ 12

Heizungsanlage

(1) Die Unterkunftsräume müssen mit einer Heizungsanlage ausgestattet sein, die eine der Gesundheit zuträgliche Temperatur unter den Wetter- und Klimabedingungen, denen das Schiff auf der Fahrt ausgesetzt sein wird, gewährleistet; davon ausgenommen sind Schiffe, die ausschließlich in den Tropen verkehren. Die Heizungsanlage ist in Betrieb zu halten, wenn sich Besatzungsmitglieder an Bord aufhalten und die Witterung es erfordert.

(2) Die Wärmeversorgung innerhalb der Unterkunftsräume darf nur mit Warmwasser, Warmluft oder Elektrizität erfolgen.

(3) Heizkörper und sonstige Heizgeräte müssen so aufgestellt und abgeschirmt sein, dass die Gefahr eines Brandes oder eine Gefährdung oder Belästigung der Besatzungsmitglieder vermieden werden.

§ 13

Leitungen

Leitungen mit gesundheitsgefährlichen Gasen oder Flüssigkeiten oder Leitungen, die unter einem so hohen inneren Überdruck stehen, dass sie bei einem Undichtwerden Leben oder Gesundheit der Besatzungsmitglieder gefährden können, dürfen nicht in Unterkunftsräumen, ausgenommen in Küchen, verlegt sein.

Unterabschnitt 3

Lärm und Vibrationen

§ 14

Verhütung von Lärm und Vibrationen

(1) Unterkunftsräume und Freizeitbereiche an Deck dürfen keinen Lärmbelastungen oder Vibrationen ausgesetzt sein, die der Gesundheit oder dem Wohlbefinden der Besatzungsmitglieder nicht zuträglich sind.

(2) Unterkunftsräume und Freizeitbereiche an Deck sind in möglichst großer Entfernung von dem Maschinenraum, dem Rudermaschinenraum, den Ladewinden, den Heizungsanlagen, den raumlufttechnischen Anlagen und anderen lärm erzeugenden Maschinen und Anlagen anzuordnen.

(3) Bei Bau und Verkleidung der Wände, Decken und Fußböden in den Lärmquellen aufweisenden Räumen sowie von selbstschließenden schalldichten Türen in Maschinenräumen sind Schallabdichtungen und an-

dere geeignete schallschluckende Materialien zu verwenden.

Unterabschnitt 4

Schlafräume, Bodenflächen, Kojen, Ausstattung

§ 15

Schlafräume

(1) Für die Besatzungsmitglieder sind Schlafräume vorzusehen, wenn die Betriebsumstände eine Übernachtung an Bord erforderlich machen.

(2) Für jedes Besatzungsmitglied ist ein eigener Schlafraum vorzusehen. Abweichend von Satz 1 dürfen Schlafräume, getrennt nach Männern und Frauen,

1. auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 3 000 und auf Spezialschiffen mit bis zu zwei Besatzungsmitgliedern belegt werden,
2. auf Fahrgastschiffen mit bis zu vier Besatzungsmitgliedern belegt werden, jedoch nicht mit mehr als zwei Offizieren,
3. auf Fischereifahrzeugen mit einer Länge von weniger als 24 Metern mit bis zu sechs Besatzungsmitgliedern belegt werden, jedoch, soweit möglich, nicht mit mehr als einem Offizier,
4. auf Fischereifahrzeugen mit einer Länge von 24 Metern oder mehr mit bis zu vier Besatzungsmitgliedern belegt werden, jedoch nicht mit mehr als einem Offizier,
5. mit zwei Auszubildenden belegt werden, wenn Auszubildende an Bord ausgebildet werden und die Schlafräume mit einem eigenen Bad und einer eigenen Toilette ausgestattet sind.

Die Regelungen zu den Mindestbodenflächen in § 16 Absatz 4 Nummer 1 gelten entsprechend. Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen nach Nummer 4 zulassen, wenn auf Grund der Größe, der Art oder des beabsichtigten Einsatzzwecks des Fischereifahrzeuges die Belegung mit nicht mehr als einem Offizier nicht umsetzbar ist. Auf Fischereifahrzeugen ist in jedem Schlafraum die Höchstzahl der Besatzungsmitglieder, die darin untergebracht werden dürfen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft und leserlich anzugeben.

(3) Schlafräume sind nach Möglichkeit mit eigenem Bad und eigener Toilette auszustatten. § 20 Absatz 5 und 6 bleibt unberührt.

(4) Die Schlafräume sind über der Ladelinie mittschiffs oder achtern anzuordnen. Ist in Einzelfällen eine Anordnung nach Satz 1 auf Grund der Größe, des Schiffstyps oder der beabsichtigten Einsatzart des Schiffs nicht möglich, so können Schlafräume auch im Vorschiff, jedoch keinesfalls vor dem Kollisionsschott angeordnet werden. Die Berufsgenossenschaft kann für Fahrgastschiffe, für Spezialschiffe und für Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 24 Metern zulassen, dass die Schlafräume unterhalb der Ladelinie angeordnet werden, wenn Vorkehrungen für ausreichende Beleuchtung und Lüftung getroffen sind und mindestens ein durch Tageslicht erhellter Aufenthaltsraum vorhanden ist. Im Falle des Satzes 3 dürfen

Räume nicht unmittelbar unterhalb der für Arbeiten genutzten Gänge angeordnet sein.

(5) Die Schlafräume müssen von Verkehrsgängen aus betreten werden können, die innerhalb der Wohnbereiche liegen. Zwischen den Schlafräumen und den anderen Räumen müssen allgemeine Verkehrsgänge oder Schleusen liegen. Von Satz 2 darf abgewichen werden, um Bäder und Toiletten einzurichten, die jeweils von zwei Schlafräumen aus gemeinsam genutzt werden können.

(6) Soweit möglich, sind die Besatzungsmitglieder so auf die Schlafräume zu verteilen, dass die Wachen getrennt sind und die im Tagesdienst tätigen Besatzungsmitglieder ihren Schlafraum nicht mit Wachgängern teilen müssen.

(7) Soweit möglich, ist bei der Gestaltung von Schlafräumen die Mitnahme von Partnern der Besatzungsmitglieder zu berücksichtigen.

§ 16

Bodenflächen

(1) In Schlafräumen mit Einzelkojen darf die Bodenfläche nicht geringer sein als

1. 4,5 Quadratmeter auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 3 000,
2. 5,5 Quadratmeter auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 3 000 oder mehr, aber mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 10 000,
3. 7 Quadratmeter auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 10 000 oder mehr.

Abweichend von Satz 1 darf auf Fischereifahrzeugen die Bodenfläche je Besatzungsmitglied in Schlafräumen, ausschließlich der von Kojen, Spinden, Kommoden und Sitzgelegenheiten eingenommenen Fläche, nicht geringer sein als 2,5 Quadratmeter.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 3 000, für Fahrgastschiffe und für Spezialschiffe eine geringere Mindestgröße der Bodenflächen zulassen, um jedem Besatzungsmitglied einen eigenen Schlafraum zu ermöglichen, wenn dadurch die Gesundheit und das Wohlbefinden der Besatzungsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.

(3) Auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 3 000, die keine Fahrgastschiffe oder Spezialschiffe sind, darf die Bodenfläche von Schlafräumen, die nach § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 mit zwei Besatzungsmitgliedern belegt sind, nicht geringer als 7 Quadratmeter sein.

(4) Auf Fahrgastschiffen und Spezialschiffen darf die Bodenfläche in Schlafräumen für Besatzungsmitglieder, die nicht die Aufgaben von Offizieren ausführen, nicht geringer sein als

1. 7,5 Quadratmeter in Räumen mit zwei Besatzungsmitgliedern,
2. 11,5 Quadratmeter in Räumen mit drei Besatzungsmitgliedern und
3. 14,5 Quadratmeter in Räumen mit vier Besatzungsmitgliedern.

(5) Die Bodenfläche der Schlafräume von Besatzungsmitgliedern, die die Aufgaben von Offizieren ausführen und denen neben dem Schlafräum kein gesonderter Wohnraum oder anderer Raum zur Verfügung steht, darf nicht geringer sein als

1. 7,5 Quadratmeter auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 3 000,
2. 8,5 Quadratmeter auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 3 000 oder mehr, aber weniger als 10 000 und
3. 10 Quadratmeter auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 10 000 oder mehr.

Abweichend von Satz 1 darf auf Fischereifahrzeugen die Bodenfläche der Schlafräume von Besatzungsmitgliedern, die die Aufgaben von Offizieren ausführen und denen neben dem Schlafräum kein gesonderter Wohnraum oder anderer Raum zur Verfügung steht, nicht geringer sein als 6,5 Quadratmeter.

(6) Auf Fahrgastschiffen und Spezialschiffen darf die Bodenfläche der Schlafräume

1. von Besatzungsmitgliedern, die die Aufgaben von Offizieren auf Betriebsebene ausführen, nicht geringer als 7,5 Quadratmeter sein,
2. von Besatzungsmitgliedern, die die Aufgaben von Offizieren auf Führungsebene ausführen, nicht geringer als 8,5 Quadratmeter sein,

wenn diesen Besatzungsmitgliedern neben dem Schlafräum kein gesonderter Wohnraum oder anderer Raum zur Verfügung steht.

(7) Die von den Kojen, Spinden, Kommoden und Sitzgelegenheiten eingenommene Fläche ist in die Berechnung der Bodenfläche einzubeziehen. Ausnahmen sind jedoch kleine oder unregelmäßige Flächen, die den Bewegungsraum nicht wirksam vergrößern und die nicht als Stellraum verwendet werden können.

(8) Dem Kapitän, dem Leiter der Maschinenanlage und dem Ersten Offizier muss zusätzlich zu ihrem jeweiligen Schlafräum ein mit diesem Schlafräum unmittelbar in Verbindung stehender Wohnraum, Tagesraum oder ein gleichwertiger zusätzlicher Raum zur Verfügung stehen. Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 3 000 Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 17

Kojen und sonstige Schlafräumausstattungen

(1) Im Schlafräum ist jedem Besatzungsmitglied eine Einzelkoje zur Verfügung zu stellen, die seiner Körpergröße entspricht. Die Innenmaße einer Koje müssen mindestens 200 Zentimeter mal 80 Zentimeter betragen. Auf Fischereifahrzeugen müssen die Innenmaße abweichend von Satz 2 mindestens 198 Zentimeter mal 80 Zentimeter betragen.

(2) Kojen müssen so gesichert sein, dass die Besatzungsmitglieder bei Seegang nicht herausfallen können. Kojen dürfen nicht so nebeneinander aufgestellt sein, dass eine Koje überstiegen werden muss, um zur Nachbarkoje zu gelangen. Ausnahmen von Satz 2 sind zulässig, wenn ein Besatzungsmitglied von seinem Partner oder seiner Partnerin auf der Reise begleitet wird.

(3) Jede Koje ist mit einem Lattenrost, einer Matratze aus geeignetem Material, einer Decke und einem Kissen auszustatten.

(4) Übereinander dürfen nicht mehr als zwei Kojen aufgestellt sein. Wo sich über einer Koje ein Fenster befindet, dürfen Kojen der Schiffswand entlang nicht übereinander aufgestellt werden. Die untere von zwei übereinanderliegenden Kojen ist mindestens 30 Zentimeter über dem Boden und die obere ist etwa in der Mitte zwischen dem Boden der unteren Koje und der Unterseite der Decke anzubringen. Bei übereinander aufgestellten Kojen ist unter der Matratze der oberen Koje eine staubdichte Abdeckung anzubringen.

(5) Den Besatzungsmitgliedern sind 14täglich frische Bettwäsche von angemessener Qualität sowie wöchentlich mindestens zwei frische Handtücher zur Verfügung zu stellen. Bei einem Wechsel des Benutzers der Koje ist diese einschließlich der Matratze, der Decke und des Kissens gründlich zu reinigen.

(6) Jeder Schlafräum ist für jedes Besatzungsmitglied auszustatten mit

1. einem Kleiderspind von ausreichender Größe, mindestens 475 Liter Rauminhalt, und
2. einer Kommode oder einem entsprechenden Behälter von mindestens 56 Liter Rauminhalt.

Ist die Kommode in den Kleiderspind integriert, so muss das gemeinsame Mindestvolumen des Kleiderspinds 500 Liter Rauminhalt betragen. Der Spind ist mit einem Fach und einer Verschlussvorrichtung zu versehen, um die Privatsphäre zu gewährleisten. Für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 200 und für Fischereifahrzeuge kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen der Sätze 1 bis 3 zulassen, wenn diese Anforderungen baulich nicht umsetzbar sind und das Besatzungsmitglied auf andere Art und Weise die Möglichkeit hat, für die Dauer der Reise seine persönlichen Gegenstände und Kleidungsstücke angemessen zu verstauen.

(7) Jeder Schlafräum ist auszustatten mit

1. einem kleinen Schrank für den Toilettenartikelbedarf der Besatzungsmitglieder,
2. einem fest angebrachten, aufklappbaren oder ausziehbaren Tisch oder Pult,
3. einem Spiegel,
4. einer Steckdose,
5. einem Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne,
6. einem Bücherbrett,
7. Kleiderhaken und
8. den erforderlichen Sitzgelegenheiten.

Die Fenster der Schlafräume sind mit Vorhängen auszustatten.

(8) Die Einrichtungsgegenstände dürfen keine scharfen Kanten haben. Sie müssen, mit Ausnahme der gepolsterten Teile, aus einem festen, glatten und gegen Korrosion geschützten Werkstoff bestehen.

Unterabschnitt 5

Küchen, Vorratsräume, Kühlräume und Messen

§ 18

Küchen, Vorratsräume und Kühlräume

(1) Es sind Küchen vorzusehen, wenn die Betriebsumstände eine Zubereitung von Speisen an Bord erforderlich machen. Die Küchen müssen insbesondere ausgestattet sein mit

1. Kochgeräten,
2. einem Doppelspülbecken, einem Handwaschbecken und einer Einrichtung mit Einmalhandtüchern,
3. einem Anschluss für kaltes und warmes Trinkwasser,
4. den für die Unterbringung der beweglichen Kochgeräte und des Essgeschirrs erforderlichen Schränken, Regalen und Geschirrgestellen aus einem geeigneten, nicht rostenden Werkstoff,
5. einer Abluftanlage und
6. zwei Fußbodenabflüssen einschließlich einer Vorrichtung zur Verhinderung des Rückflusses.

(2) Es müssen zum Lagern der Lebensmittel Vorratsräume sowie Kühlräume vorhanden sein. Abweichend von Satz 1 können auf kleineren Schiffen, auf denen Kühlräume nur mit unangemessenem Aufwand eingerichtet werden können, anstelle der Kühlräume Kühlschränke aufgestellt werden. Die Vorratsräume müssen trocken gehalten und gut belüftet sein. In den Vorratsräumen und Kühlräumen sowie in Kühlschränken muss die für das Lagergut erforderliche Temperatur herrschen. Die Vorräte sind nach den unterschiedlichen Temperaturerfordernissen gesondert zu lagern. Kühlräume müssen von innen zu öffnen sein, auch wenn sie von außen verschlossen sind, und mit einer Alarmvorrichtung ausgestattet sein.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft auf den folgenden Schiffen im Einzelfall anstelle einer Küche eine Kochgelegenheit zulassen, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 baulich nicht umsetzbar sind und die Besatzungsmitglieder auf andere Art und Weise die Möglichkeit haben, für die Dauer der Reise unter Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften Speisen und Getränke zuzubereiten:

1. auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von bis zu 200, die keine Fischereifahrzeuge sind, und
2. auf Fischereifahrzeugen mit einer Länge von weniger als 24 Metern.

§ 19

Messen, Pantries und Ausstattungen

(1) Es sind Messen vorzusehen, wenn die Betriebsumstände Aufenthaltsräume erforderlich machen, in denen die Besatzungsmitglieder ihre Mahlzeiten einnehmen können. Soweit es die Größe des Schiffs zulässt, sind getrennte Messen für den Kapitän und die Offiziere einerseits sowie für die übrigen Besatzungsmitglieder andererseits einzurichten. Dabei sind die besonderen kulturellen, religiösen und sozialen Bedürfnisse der Besatzungsmitglieder zu berücksichtigen.

(2) Messen sind getrennt von den Schlafräumen und möglichst in der Nähe zur Küche anzuordnen. Messen

dürfen keinesfalls vor dem Kollisionsschott angeordnet werden. Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 3 000 Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Die Bodenfläche einer Messe muss mindestens 1,5 Quadratmeter für jeden vorgesehenen Sitzplatz betragen. Eine Messe muss für die Anzahl von Besatzungsmitgliedern ausreichen, die sie üblicherweise gleichzeitig benutzen. Auf Fischereifahrzeugen muss die Bodenfläche einer Messe abweichend von Satz 1 eine Mindestfläche von 1,0 Quadratmeter für jeden vorgesehenen Sitzplatz betragen.

(4) Messen müssen so eingerichtet sein, dass die Besatzungsmitglieder darin ihre Mahlzeiten bequem einnehmen können. Insbesondere müssen Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen und Tische in einer Anzahl vorhanden sein, die der Zahl der Besatzungsmitglieder entspricht, die üblicherweise gleichzeitig die Messe benutzen. Die Oberflächen der Tische und Sitzgelegenheiten müssen aus feuchtigkeitsfesten Werkstoffen hergestellt sein.

(5) Folgende Einrichtungen müssen in einer Messe oder von einer Messe aus erreichbar vorgesehen sein:

1. ein Doppelspülbecken mit einem Anschluss für kaltes und warmes Trinkwasser,
2. ein Spender für Einmalhandtücher,
3. ein Kühlschrank, der leicht zugänglich ist und dessen Fassungsvermögen für die Bedürfnisse der Besatzungsmitglieder, die die Messen besuchen, ausreicht,
4. Einrichtungen zur Zubereitung kalter und heißer Getränke,
5. Einrichtungen zum Aufbewahren des Geschirrs.

Diese Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Sie sollen nach Möglichkeit in einer Pantry zusammengefasst sein.

(6) Den Besatzungsmitgliedern ist geeignetes Essgeschirr und Besteck zur Verfügung zu stellen. Teller, Gläser und andere Messeutensilien müssen aus leicht zu säuberndem Material bestehen.

Unterabschnitt 6

Sanitäre Einrichtungen

§ 20

Anzahl und Anordnung der sanitären Einrichtungen

(1) Für die Besatzungsmitglieder sind sanitäre Einrichtungen, getrennt nach Männern und Frauen vorzusehen.

(2) Ausgenommen auf Fahrgastschiffen muss jeder Schlafräum mit einem eigenen Waschbecken ausgestattet sein. Dies gilt nicht für Schlafräume mit einem eigenen Bad, in dem ein Waschbecken vorhanden ist.

(3) Steht Besatzungsmitgliedern kein eigenes Bad zur Verfügung, kann jeweils für höchstens vier männliche oder vier weibliche Besatzungsmitglieder ein Waschbecken und eine Dusche zur gemeinsamen Nutzung vorgesehen werden. Satz 1 gilt entsprechend für die gemeinsame Nutzung einer Toilette. Die Toiletten müssen in der Nähe von Schlaf- und Waschräumen an-

geordnet sein. Sie dürfen nur über allgemeine Verkehrsgänge oder von den Waschräumen aus zugänglich sein. Satz 3 gilt nicht für eine Toilette, die zwischen zwei Schlafräumen mit einer Gesamtbelegschaft von höchstens vier Besatzungsmitgliedern angeordnet ist.

(4) Zusätzlich zu den Toiletten nach Absatz 3 ist jeweils mindestens eine Toilette vorzusehen

1. nahe der Brücke, dem Maschinenraum oder dem Maschinenleitstand sowie
2. für das Bedienungs- und Verpflegungspersonal in der Nähe seiner Arbeitsplätze.

Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 3 000 Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(5) Auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 5 000 oder mehr ist für jeden Offizier ein an seinen Schlafraum angrenzender Raum mit einer Dusche, einem Waschbecken und einer Toilette vorzusehen. Das Waschbecken kann auch im Schlafraum eingebaut sein.

(6) Auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 10 000 oder mehr, ausgenommen auf Fahrgastschiffen, ist für je zwei Besatzungsmitglieder, ausgenommen Offiziere, neben ihren Schlafräumen ein benachbarter Raum mit einer Dusche, einem Waschbecken und einer Toilette vorzusehen.

(7) Für Fahrgastschiffe, die normalerweise zu Reisen mit einer Fahrtdauer von höchstens vier Stunden eingesetzt werden, kann die Berufsgenossenschaft Sonderregelungen oder eine Herabsetzung der sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Anzahl der sanitären Einrichtungen genehmigen.

§ 21

Ausstattung und Gestaltung der sanitären Einrichtungen

(1) An allen Waschstellen muss fließendes warmes und kaltes Trinkwasser vorhanden sein.

(2) Waschbecken, Duschen und Badewannen müssen aus leicht zu reinigenden und dauerhaften Werkstoffen hergestellt sein.

(3) Räume mit sanitären Einrichtungen, mit Ausnahme der Schlafräume mit Waschbecken, haben folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. die Räume müssen über eine Ablufteinrichtung ins Freie verfügen,
2. die Fußböden müssen aus einem dauerhaften Werkstoff hergestellt und leicht zu reinigen sein, feuchtigkeitsfest sein und mit einem angemessenen Abfluss versehen sein,
3. in Toiletten müssen vorhanden sein:
 - a) ein Handwaschbecken sowie
 - b) eine hygienisch einwandfreie Vorrichtung zum Händetrocknen;

jede Toilette muss mit einer starken und jederzeit verwendungsbereiten Wasserspülung oder einer anderen Spülung wie einer Luftspülung versehen und einzeln bedienbar sein; die Toilettensitze müssen aus einem nicht saugfähigen Werkstoff hergestellt und leicht zu reinigen sein; Handtücher, Seife und

Toilettenpapier hat der Reeder allen Besatzungsmitgliedern zur Verfügung zu stellen,

4. befinden sich im gleichen Raum mehrere Toiletten, so müssen sie zum Schutz der Privatsphäre der Nutzer durch Wände ausreichend voneinander abgeschirmt sein,
5. die Abflussrohre müssen so eingerichtet sein, dass sie nicht leicht verstopfen, dass sie leicht gereinigt werden können und dass auch bei tiefen Außentemperaturen ein ungehindertes Abfließen der Abwässer sichergestellt ist; die Abflussrohre dürfen nicht entlang der Decke von Messen, Schlaf- und Vorratsräumen sowie Küchen und Pantries verlaufen; sie dürfen nicht in der Nähe von Ansaugöffnungen der Trinkwasseraufbereitungsanlage ins Freie münden.

Unterabschnitt 7

Medizinische Räumlichkeiten

§ 22

Behandlungsraum

(1) Über einen von anderen Unterkunftsräumen getrennten Raum für die medizinische Behandlung von Personen an Bord (Behandlungsraum) müssen verfügen:

1. Schiffe in der weltweiten Fahrt,
2. Schiffe mit 15 oder mehr Personen an Bord mit einer Reisedauer von mehr als drei Tagen,
3. Fahrgastschiffe in der weltweiten Fahrt sowie in dem in § 46 Absatz 1 des Seearbeitsgesetzes bezeichneten Gebiet (Europäische Fahrt),
4. Fischereifahrzeuge in der Großen Hochseefischerei.

(2) Der Behandlungsraum darf nur für die Zwecke der medizinischen Betreuung der Personen an Bord verwendet werden, muss leicht zugänglich sein und dem Stand der Technik für Behandlungsräume entsprechen. Der Behandlungsraum muss mit Kommunikationseinrichtungen versehen sein, die eine direkte funk- oder satellitenfunkärztliche Beratung während der medizinischen Betreuung ermöglichen. Neben der Eingangstür ist ein Reserveschlüssel für die Eingangstür in einem verglasten Kasten aufzubewahren.

(3) Auf Schiffen in der weltweiten Fahrt und in der Europäischen Fahrt sowie auf Fischereifahrzeugen in der Großen Hochseefischerei und in der Kleinen Hochseefischerei ist ein Apothekenschrank für die Unterbringung der medizinischen Ausstattung nach Maßgabe der Anlage fest zu installieren. Soweit auf den in Satz 1 bezeichneten Schiffen nach Absatz 1 ein Behandlungsraum vorgeschrieben ist, ist der Apothekenschrank in diesem Raum aufzustellen.

(4) Wird nach § 23 Absatz 6 auf einen Krankenraum verzichtet, so muss der Behandlungsraum zur kurzzeitigen Unterbringung und Pflege einer erkrankten oder verletzten Person geeignet sein. Insbesondere muss die Untersuchungsfläche dreiseitig mit mindestens 1 Meter freiem Bewegungsraum zugänglich und mit einer Sicherheitsvorrichtung gegen Herausfallen versehen sein. Eine Toilette für den ausschließlichen Gebrauch durch erkrankte oder verletzte Personen ist im Behandlungsraum oder in unmittelbarer Nähe vorzusehen.

(5) Auf Fischereifahrzeugen, die über keinen Behandlungsraum verfügen, ist einem erkrankten oder verletzten Besatzungsmitglied ein Schlafräum oder ein gleichwertiger Unterkunftsraum zur Verfügung zu stellen.

§ 23

Krankenraum

(1) Die in § 22 Absatz 1 bezeichneten Schiffe müssen zusätzlich zu dem Behandlungsraum über mindestens einen von anderen Unterkunftsräumen getrennten Raum zur Pflege erkrankter oder verletzter Personen an Bord verfügen (Krankenraum). Abweichend von Satz 1 müssen Fahrgastschiffe in der Europäischen Fahrt nur bei Reisen, die länger als zwölf Stunden dauern, einen Krankenraum haben.

(2) Als Krankenraum darf kein Innenraum verwendet werden. Der Raum muss leicht zugänglich sein und bei Bedarf sofort zur Verfügung stehen. Der Zugang muss so breit sein, dass eine erkrankte oder verletzte Person auf einer Krankentrage hineingetragen werden kann. Neben der Eingangstür ist ein Reserveschlüssel für die Eingangstür in einem verlasteten Kasten aufzubewahren.

(3) Der Krankenraum muss mit einer für die erkrankte oder verletzte Person leicht erreichbaren Rufanlage oder einem Telefon mit Verbindung zur Brücke und zum Betriebsgang außerhalb des Krankenraumes ausgestattet sein.

(4) Der Krankenraum muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Er ist mit einer Ablufteinrichtung, einer Dusche oder einer Badewanne, einem Handwaschbecken sowie einem separaten Toilettenraum mit Desinfektionsmittelwandspender auszustatten. Die Wasserarmaturen dürfen nicht selbstschließend sein. Der Toilettenraum muss unmittelbar vom Krankenraum aus zugänglich sein und über eine Rufanlage oder ein Telefon nach Absatz 3 verfügen.

(5) Der Krankenraum muss auf Schiffen mit bis zu 30 Personen mit mindestens einem Bett, auf Schiffen mit mehr als 30 Personen mit mindestens zwei Betten ausgestattet sein. Die Betten sollen in ihrer Ausstattung Krankenhausbetten entsprechen. Sie müssen mit einer Sicherheitsvorrichtung gegen Herausfallen versehen sein. Mindestens ein Bett je Raum muss dreiseitig mit mindestens 1 Meter freiem Bewegungsraum zugänglich sein.

(6) Auf einen Krankenraum kann verzichtet werden, wenn für jede Person ein eigener Schlafräum mit einer abgeteilten Sanitärzelle mit Waschbecken, Dusche oder Badewanne und Toilette sowie mit einer Rufanlage oder einem Telefon nach Absatz 3 vorhanden ist.

§ 24

Eingriffsraum

Schiffe, die nach Maßgabe der Schiffsbesetzungsverordnung mit einem Schiffsarzt zu besetzen sind, müssen neben dem Behandlungsraum und dem Krankenraum über einen besonderen Eingriffsraum von mindestens 10 Quadratmetern Bodenfläche verfügen. Der Eingriffsraum muss bestimmungsgemäß ausgestattet sein und dem Stand der Technik entsprechen.

Unterabschnitt 8

Büroräume

§ 25

Büroräume

Auf Schiffen müssen von anderen Unterkunftsräumen getrennte Büroräume oder ein gemeinsames Schiffsbüro für den Decksdienst und den Maschinendienst vorhanden sein. Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 3 000 Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Unterabschnitt 9

Sonstige Einrichtungen und Freizeitbereiche

§ 26

Einrichtungen zur Wäschepflege

(1) Folgende Einrichtungen zur Wäschepflege müssen für Besatzungsmitglieder vorhanden sein, soweit die Betriebsumstände dies erfordern:

1. Waschmaschinen,
2. Wäschetrockner oder ein gesonderter Raum zum Trocknen von Wäsche mit angemessener Lüftung und Heizung sowie angemessenen Aufhängevorrichtungen sowie
3. Bügeleisen und Bügelbretter oder gleichwertige Vorrichtungen.

(2) Auf Fischereifahrzeugen mit einer Länge von 45 Metern oder mehr sind die Einrichtungen für die Wäschepflege in einem gesonderten Raum mit angemessener Lüftung und Heizung vorzusehen.

§ 27

Einrichtungen zur Aufbewahrung von Kleidung und persönlichen Gegenständen, Umkleideeinrichtungen

(1) Außerhalb der Schlafräume muss ein gut belüfteter Raum mit verschließbaren Einrichtungen für das Aufbewahren von persönlicher Schutzausrüstung vorhanden sein.

(2) Es muss ein Raum zur Aufbewahrung von Koffern und ähnlichen sperrigen Gegenständen der Besatzungsmitglieder vorhanden sein.

(3) Auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 3 000 oder mehr müssen für die Besatzungsmitglieder zusätzlich zu den Schlafräumen und den sanitären Einrichtungen leicht zugängliche Umkleideeinrichtungen vorhanden sein, die mit Einzelspinden sowie mit Waschbecken und Duschen ausgestattet sind.

§ 28

Freizeitbereiche und Freizeiträume

(1) Für Besatzungsmitglieder sind ein oder mehrere Freizeitbereiche an Deck vorzusehen. Die Freizeitbereiche müssen so gelegen oder abgeschirmt sein, dass die erholungssuchenden Besatzungsmitglieder möglichst gegen Wind, Spritzwasser, Abgase und Abluft von Absauganlagen geschützt sind.

(2) Für Besatzungsmitglieder sind Freizeiträume sowie Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Soweit möglich, sind folgende Einrichtungen und Leistungen an Bord bereitzustellen:

1. Raucherraum,
2. Empfang von Fernseh- und Rundfunkprogrammen,
3. Vorführung von Filmen; der Bestand an Filmen sollte für die Dauer der Reise ausreichend sein und regelmäßig ausgetauscht werden,
4. Sportgeräte einschließlich Fitnessgeräten, Tischspielen und Decksspielen,
5. Bibliothek mit berufsbildenden und anderen Büchern; der Bestand an Büchern sollte für die Dauer der Reise ausreichend sein und in angemessenen Zeitabständen ausgetauscht werden,
6. Gelegenheit für handwerkliche Betätigung zur Entspannung während der Freizeit,
7. elektronische Geräte, insbesondere Radio, Fernseher, Videorecorder, DVD oder CD-Spieler, Personalcomputer und Software sowie Kassettenrekorder oder -spieler,
8. Schiffsbar oder Kiosk, soweit dies nicht mit nationalen, religiösen oder sozialen Gebräuchen im Widerspruch steht.

(3) Auf Schiffen mit einer Bruttonutzraumbauzahl von 10 000 oder mehr ist ein Schwimmbecken, eine Sauna oder ein Hobbyraum vorzusehen.

(4) Auf Schiffen, die regelmäßig in den Tropen oder in Gebieten mit ähnlichen klimatischen Verhältnissen fahren, sind für UV-Strahlen undurchlässige Sonnenschutzeinrichtungen über den Freizeitbereichen an Deck, insbesondere Sonnensegel oder Sonnendächer, vorzusehen.

(5) Messen dürfen auch als Freizeiträume genutzt werden, wenn sie entsprechend ausgestattet sind.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 1 Nummer 18 des Seearbeitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Zustimmung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einholt oder
2. entgegen § 5 Absatz 2 bei der Bauausführung von den Plänen abweicht.

Berlin, den 17. Oktober 2019

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 1 sind auf Schiffe, die vor dem 1. August 2013 auf Kiel gelegt worden sind, die folgenden Rechtsvorschriften anzuwenden:

1. § 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Standes der Technik die allgemein anerkannten Regeln der Technik treten, sowie §§ 5, 17 Absatz 4 und § 28 Absatz 2,
2. die zum jeweiligen Zeitpunkt der Kiellegung geltenden Rechtsvorschriften zu Unterkünften, Freizeiteinrichtungen und medizinischen Räumlichkeiten.

(2) Auf Schiffen, die zwischen dem 1. August 2013 und dem 1. November 2019 auf Kiel gelegt worden und keine Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 24 Metern sind, sind die Regelungen der Seeunterkunftsverordnung vom 25. Juli 2013 (BAnz AT 30.07.2013 V1) anzuwenden.

(3) Ein Schiff, das von einer ausländischen Flagge zur Bundesflagge wechselt, muss,

1. wenn es vor dem 1. August 2013 auf Kiel gelegt worden ist und kein Fischereifahrzeug ist, den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) den Anforderungen des Übereinkommens Nummer 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949) vom 18. Juni 1949 (BGBl. 1974 II S. 841, 842),
 - b) den Anforderungen des Übereinkommens Nummer 133 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen) vom 30. Oktober 1970 (BGBl. 1974 II S. 862, 863) und
 - c) den Anforderungen der §§ 22 bis 24,
2. wenn es vor dem 1. August 2013 auf Kiel gelegt worden ist und ein Fischereifahrzeug ist, den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) den Anforderungen des Übereinkommens Nummer 126 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume auf Fischereifahrzeugen vom 21. Juni 1966 (BGBl. 1974 II S. 881, 882) und
 - b) den Anforderungen der §§ 22 bis 24,
3. wenn es nach dem 31. Juli 2013 auf Kiel gelegt wird, den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

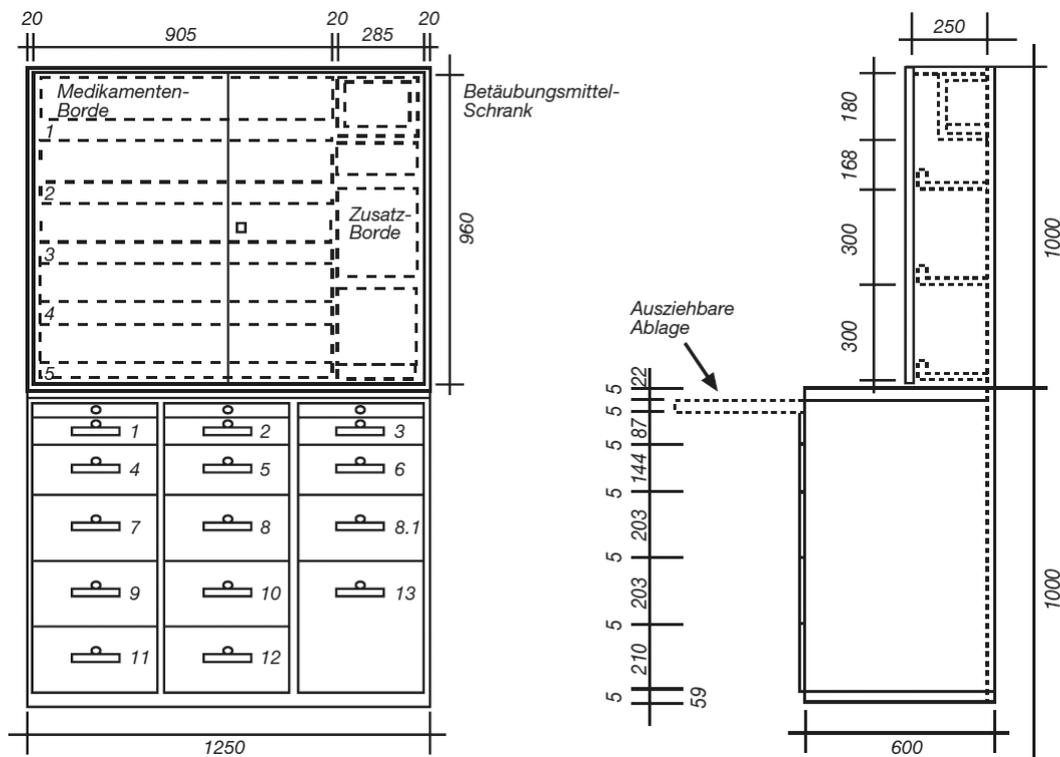
§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die See-Unterkunftsverordnung vom 25. Juli 2013 (BAnz AT 30.07.2013 V1) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 22 Absatz 3)

Apothekenschrank
für die Aufbewahrung der medizinischen Ausstattung an Bord



Erläuterungen:

Aufbau des Apothekenschrankes

Der Schrank muss aus einem Oberteil und einem Unterteil von jeweils 1 000 mm Höhe bestehen. Differenzen zur jeweils vorhandenen Deckenhöhe sind durch Füllstücke auszugleichen.

Das Oberteil muss 250 mm tief sein und fünf Medikamentenborde enthalten. Es muss durch zwei Türen, Falttüren oder Rolllüren abschließbar sein. Die Medikamentenborde sollen den in Landapotheken-Einrichtungen bewährten, in der Aufteilung variablen Medikamenten-Borden entsprechen.

Das Unterteil muss 600 mm tief sein. Es muss 14 Schubfächer enthalten, die einzeln abschließbar sind, ansonsten muss eine verschließbare Tür wie im Oberteil vorhanden sein.

Das Unterteil muss eine ausziehbare Arbeitsplatte enthalten, auf der gegebenenfalls die Aufstellung über die geordnete Unterbringung der Ausstattung in den Schubfächern angebracht ist. Hier ist ebenfalls eine Information über die Erreichbarkeit des Funkärztlichen Beratungsdienstes Cuxhaven anzubringen (Telefon/Telefax/E-Mail). Diese Informationen können alternativ auch auf der Innenseite der Schranktüren angebracht sein.

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
15. 7. 2019	Fünfte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifferpatentverordnung	15/2019 S. 536	16. 8. 2019
2. 9. 2019	Bekanntmachung der Ersten Verordnung zur Änderung der Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung	18/2019 S. 627	1. 10. 2019
2. 9. 2019	Bekanntmachung der Ersten Verordnung zur Änderung der Strandschutzwerk-Sicherungsverordnung Borkum und der Dünenschutzverordnung Wangerooze	18/2019 S. 628	1. 10. 2019